

749 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (666 der Beilagen): Zollabkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen.

Das vorliegende Zollabkommen wurde vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel bei seiner 18. Tagung im Juni 1961 genehmigend verabschiedet. Das Abkommen wurde vom 8. Juni 1961 bis 31. März 1962 auf weltweiter Basis zur Unterzeichnung aufgelegt. Am 30. Oktober 1961 hat Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen Doktor Josef Stangelberger, das Abkommen im Namen der Republik Österreich unter dem Vorbehalt der Ratifikation auf Grund einer Unterzeichnungsvollmacht in Brüssel unterzeichnet. Neben Österreich haben dieses Abkommen bis zu dem im Abkommen für die Unterzeichnung festgesetzten Schlußtermin (31. März 1962) noch 15 Staaten unterzeichnet.

Die Anregung zur Ausarbeitung des gegenständlichen Abkommens geht auf die Initiative der österreichischen Zollverwaltung zurück. Diese hat dem Brüsseler Zollrat einen den praktischen Erfordernissen entsprechenden Abkommensentwurf als Diskussionsgrundlage vorgelegt. Der Abkommensentwurf wurde daraufhin vom Ständigen Technischen Komitee, das die Vertreter der Zollverwaltungen der 29 europäischen und außereuropäischen Mitgliedstaaten des Brüsseler Zollrates umfaßt, unter Mitwirkung der interessierten internationalen Organisationen, insbesondere der ECE, der UNESCO und der Gemeinsamen Kommission der Internationalen Handelskammer und des Internationalen Messeverbandes ausgearbeitet. Die Vertreter Österreichs beim Brüsseler Zollrat haben nach Einholung der Stellungnahmen der interessierten Bundesministerien und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bei den zur Ausarbeitung des Abkommens führenden Verhandlungen ständig mitgewirkt, wobei insbesondere auch die zur Ausarbeitung des Vertragstextes einge-

setzte Arbeitsgruppe unter österreichischem Vorsitz stand.

Das Anwendungsgebiet dieses Abkommens umfaßt einen weiten Kreis internationaler Veranstaltungen kommerzieller, technischer, wissenschaftlicher, kultureller, religiöser und karitativer Art. Das Abkommen regelt in verpflichtender Weise zwei große Gebiete, und zwar das Eingangsvormerkverfahren mit Waren, die zur jeweiligen Veranstaltung vorübergehend eingeführt werden sowie die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit für genau umschriebene Warenkategorien, die im Einfuhrland endgültig verbleiben sollen. Zur ersten Kategorie zählen jene Waren, die bei einer Messe oder einer Ausstellung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen sowie das für die Stände erforderliche Konstruktions- und Dekorationsmaterial. Die zweite Kategorie umfaßt kostenlos gelieferte und zur unentgeltlichen Verteilung bestimmte Warenmuster geringfügigen Wertes, Kostproben von Lebensmitteln und Getränken, bei Vorführung von Maschinen oder Apparaten vernichtete Testmuster, für Werbezwecke bestimmte Drucksachen, Kataloge, Prospekte u. dgl. Ferner bleiben Arbeitsunterlagen eingangsabgabenfrei, die im Zusammenhang mit internationalen Konferenzen oder Kongressen verwendet werden. Das Abkommen umfaßt somit alle Zollbegünstigungen, die in der Praxis je nach Art der betreffenden Veranstaltung benötigt werden. Da die Bestimmungen dieses Abkommens so gefaßt sind, daß bei Wahrung der Interessen der Zollverwaltungen der einzelnen Länder die betreffenden Wirtschafts- und Kulturkreise in den Genuß der größtmöglichen Zollerleichterungen bei den in Rede stehenden Veranstaltungen gelangen, ist es angezeigt, daß auch Österreich das Abkommen ratifiziert.

Das Abkommen, das am 13. Juli 1962 völkerrechtlich in Wirksamkeit tritt, hält sich zum größten Teil im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129. Es hat jedoch hinsichtlich einiger Bestimmungen gesetzändernden Charakter und bedarf daher

2

zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat. Diese gesetzändernden Bestimmungen, durch die neues Recht geschaffen wird, sind insbesondere: Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 7.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1962 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Holoubek und Czernetz sowie der Obmann des Ausschusses Dipl.-Ing. Pius Fink be-

teiligten, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (666 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1962

Reich
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann